

## Corona-Pandemie: Einschränkungen für Trauerfeiern/Bestattungen - Regelungen der Bundesländer

Zusammengestellt von Aeternitas e.V., Stand 01.04.2020

Bundesland	Personenzahl (maximal)	Regelung	Quelle
Baden-Württemberg	engster Familien- und Freundeskreis, bis zu 10 Personen	Als Ausnahmen hiervon sind zulässig: [...] Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familien- und Freundeskreis, wenn diese Feiern unter freiem Himmel mit <b>nicht mehr als zehn teilnehmenden Personen</b> stattfinden, [...] Bei Aufbahrungen in Leichenhallen und ähnlichen Einrichtungen ist eine Besichtigung der Leiche durch mehrere Personen gleichzeitig untersagt.	Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Zusammenkünften vom 21. März 2020
Bayern	engster Familienkreis	Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. (5) Triftige Gründe sind [...] die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen <b>im engsten Familienkreis</b> ,	Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020
Berlin	10 Personen	Ausgenommen vom Verbot von Absatz 1 sind zudem Veranstaltungen und Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich von <b>bis zu 10 Personen</b> , sofern diese aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Hiervon erfasst sind insbesondere die Begleitung Sterbender und Trauerfeiern.	Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin vom 22. März 2020 einschließlich der Berichtigung vom 24. März 2020
Brandenburg	engster Familienkreis	Ausgenommen vom Verbot gemäß Absatz 2 sind [...] Betretungen, für die ein sonstiger triftiger Grund besteht. Ein triftiger Grund besteht insbesondere für Betretungen, die erforderlich sind [...] zur Begleitung Sterbender sowie zur Teilnahme an Bestattungen <b>im engsten Familienkreis</b> ,	Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2EindV) vom 22. März 2020
Bremen	engster Kreis, bis zu 20 Personen	Hiervon ausgenommen sind Bestattungen (Trauerfeiern und Beisetzungen). [...] die Teilnehmerzahl ist auf ein <b>Mindestmaß (nur der engste Kreis; jedenfalls nicht mehr als 20 Personen)</b> zu reduzieren,	Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus vom 23. März 2020
Hamburg	enger familiärer Kreis	Abweichend von Ziffer 3 sind Ansammlungen von Personen an privaten und öffentlichen Orten für die Teilnahme an Bestattungen und Trauerfeiern <b>im engen familiären Kreis</b> zulässig, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind.	Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg durch vorübergehende Kontaktbeschränkungen vom 22. März 2020
Hessen	nicht definiert	Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, mit einer weiteren nicht im eigenen Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. [...] Die zuständigen Behörden können <b>Ausnahmen</b> von Abs. 1 und 2 Satz 1 für Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen zulassen.	Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 in der Fassung vom 22. März 2020

Mecklenburg-Vorpommern	engster Familienkreis	Unaufschiebbare Zusammenkünfte, wie Trauungen und Beisetzungen, sind <b>im engsten Familienkreis</b> unter Beachtung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts und Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern zulässig.	Dritte Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern vom 23. März 2020
Niedersachsen	engster Familienkreis	Unter den Voraussetzungen des § 2 zulässig sind insbesondere die nachfolgend genannten Verhaltensweisen: [...] die Begleitung Sterbender sowie die Teilnahme an Beerdigungen, jedoch nur <b>im engsten Familienkreis</b> ...	Niedersächsische Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 27. März 2020
Nordrhein-Westfalen	engster Familienkreis	Zulässig sind Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete <b>im engsten Familienkreis</b> , wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern eingehalten werden.	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. März 2020
Rheinland-Pfalz	engster Familienkreis	Bestattungen <b>im engsten Familienkreis</b> sind zulässig.	Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (3. CoBeLVO) vom 23. März 2020
Saarland	engster Familienkreis	Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nach Maßgabe des Absatzes 1 und nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. [...] Triftige Gründe sind insbesondere die Begleitung Sterbender sowie Bestattungen <b>im engsten Familienkreis</b> ,	Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30. März 2020
Sachsen	engster Familienkreis, bis zu 15 Personen	Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt. Triftige Gründe sind insbesondere: [...] Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl <b>15 Personen</b> nicht überschreiten darf,	Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie. Ausgangsbeschränkungen. Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 22. März 2020
Sachsen-Anhalt	engster Freundes- und Familienkreis	Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind [...] Trauerfeiern; teilnehmen dürfen nur <b>der engste Freundes- und Familienkreis</b> der oder des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.	Zweite Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 24. März 2020
Schleswig-Holstein	nicht definiert	Bestattungen sind auf <b>das unbedingt notwendige Maß an Teilnehmern</b> zu beschränken.	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 23. März 2020
Thüringen	Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte ersten und zweiten Grades	Abweichend von Absatz 1 sind Zusammenkünfte in Form von Trauerfeiern und Eheschließungen zulässig. Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen dürfen nur der <b>Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte ersten und zweiten Grades</b> des Verstorbenen, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.	Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. März 2020